

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Metalstammtisch Königsee e.V. für das Metal Underground Resistance Open Air

---

- §1. Mit dem Erwerb des Besucherbändchens erkennt der Festivalbesucher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Platzordnung für das Metal Underground Resistance Open Air ausdrücklich an.
- §2. Der Einlass zum Veranstaltungsgelände (= gesamtes Gelände incl. Campingplatz/Parkflächen und Festivalgelände) erfolgt nur mit gültigem Besucherbändchen. Dieses Besucherbändchen erhält der Festivalbesucher am Einlass gegen Bezahlung des Eintrittspreises und ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes zu tragen. Es ist nicht übertragbar und wird bei Verlust oder Beschädigung nicht ersetzt.
- §3. Ein Weiterverkauf des erworbenen Besucherbändchens ist grundsätzlich untersagt.
- §4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dem Festivalbesucher aus wichtigem Grund den Einlass zu verwehren bzw. den weiteren Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zu untersagen.
- §5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bis zum Beginn ohne Angabe von Gründen abzusagen.
- §6. Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Sollte witterungsbedingt jedoch eine Gefahr für Körper und Gesundheit der Festivalbesucher, der Künstler oder des Personals bestehen, wird die Veranstaltung sofort abgebrochen. In diesem Falle, sowie bei Abbruch der Veranstaltung aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, sowie der Gefährdung von Festivalbesuchern durch Fehlverhalten anderer oder bei drohenden Eskalationen durch zu große Menschenansammlungen, besteht kein Rückerstattungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden.
- §7. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die gesamte Veranstaltung örtlich und/oder terminlich zu verlegen. Der Veranstalter gibt derartige Änderungen so zeitig wie möglich bekannt, spätestens jedoch eine Woche vor Veranstaltungsbeginn. Ebenso behält sich der Veranstalter das Recht vor, kurzfristig das Festivalprogramm zu ändern. Programmänderungen werden ebenfalls so früh wie möglich bekannt gegeben, können aber auch noch während des Festivals stattfinden. Änderungen während des Festivals werden den Besuchern durch geeignete Maßnahmen (Aushänge usw.) bekanntgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung und/oder Schadensersatz, es sei denn der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

- §8. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen den Zugang zu einzelnen Bereichen des Festivalgeländes, z.B. Bühnen, wegen Überfüllung zeitweise zu beschränken. Ein Rückerstattungs- oder Schadensersatzanspruch besteht in diesen Fällen nicht.
- §9. Am Eingang zum Festivalgelände findet eine Sicherheitskontrolle statt. Der Festivalbesucher erklärt sich mit dem Erwerb des Besucherbändchens ausdrücklich mit dem Abtasten auf verbotene Gegenstände durch das Sicherheitspersonal einverstanden.
- §10. Das Parken und das Campen geschehen auf eigene Gefahr. Für etwaige Beschädigungen oder Diebstahl übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- §11. Der Veranstalter haftet dem Festivalbesucher ebenfalls nicht für verloren gegangene oder gestohlene Sachen.
- §12. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter aufgrund Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen. Diese Regelung gilt nicht für Schäden aufgrund Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit, sowie bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei hier der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt wird. Weitergehende Haftungen sind ausgeschlossen.
- §13. Der Veranstalter haftet ebenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten hierbei unabwendbare Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Orkane, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Krieg, Unruhen, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atom-/ Reaktorunfälle.
- §14. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin und dem Festivalbesucher ist bewusst, dass Musikfestivals eine Umgebung mit hohem Schallpegel darstellen. Den Festivalbesuchern wird seitens des Veranstalters zum Schutz vor etwaigen Hör- oder Gesundheitsschäden dringend empfohlen, Ohrstöpsel oder ggf. andere schallschützende Mittel (Schallschutzkopfhörer) zu benutzen. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt daher ausdrücklich auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters für auftretende Hör- oder Gesundheitsschäden aufgrund mangelnder Vorsorge ist daher ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz.
- §15. Mit dem Erwerb des Besucherbändchens erteilt der Festivalbesucher seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und ggf. seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließender Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildträgern) sowie der digitalen Verbreitung, z.B. über das Internet.

§16. Das eigenmächtige Anlegen von Feuerstellen sowie das Legen von Bränden ist untersagt. Grillen ist nur mit zertifizierten, vom Handel vertriebenen und geprüften Grills erlaubt. Keine Eigen- oder Nachbauten! Die Grills dürfen nur zweckbestimmt eingesetzt werden. Es ist verboten diese als Feuerschalen, zur Trocknung von Kleidung oder anderweitig zu benutzen. Das Anzünden der Grills darf nur mit den handelsüblichen Anzündern erfolgen. Kein Benzin, Spiritus oder andere feuergefährliche Substanzen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für etwaig entstandene Schäden. Der Verursacher haftet im vollen Umfang, auch für Folgeschäden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Platzverweis und der Ausschluss von der Veranstaltung.

Auch das Graben von Löchern von jeglicher Größe und Tiefe ist untersagt. Entstehende Kosten zur Beseitigung von Löchern und Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§17. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter selbst oder durch besonders beauftragte Dritte ausgeübt (z.B. Security-Personal).

§18. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände (also Konzert- und Campinggelände) ist es untersagt,

- jegliche Behältnisse aus Glas (also auch Flaschen!),
- Waffen jeglicher Art
- pyrotechnische Erzeugnisse, Fackeln
- Brandbeschleuniger
- verbotene Symboliken, indizierte Symbole und jegliche Produkte der Marken Thor Steinar, Ansgar Aryan, Consdaple, Eric and Sons, Divison Thüringen usw.
- Gasflaschen, welche nicht fest in Wohnmobilen verbaut sind (ausgenommen Campingkocher bis 0,5 Liter)
- Sperrmüll und sperrige Gegenstände
- Trockeneis
- sonstige gefährliche Gegenstände
- Tiere jeglicher Art (also auch Hunde) mitzubringen.

§19. Das Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich mit Kleinbildkameras und Mobiltelefonen mit Kamerafunktion gestattet. Nicht zugelassen sind professionelle Kameras mit Zoomobjektiven und/oder Videofunktion sowie professionelle Audio-Aufzeichnungsgeräte jeglicher Art. Grundsätzlich sind Video- und Audioaufzeichnungen jeglicher Art ohne die ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters und/oder des jeweiligen Künstlers verboten. Die widerrechtliche Veröffentlichung derartiger Aufnahmen wird zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

§20. Jegliche gewerbsmäßige Handlung seitens der Festivalbesucher ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.

§21. Das Klettern auf Bühnen, Traversen, Aufbauten, Zäune, Container oder Ähnliches ist grundsätzlich untersagt. Eine Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

§22. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet.

Der Zutritt zum Festivalgelände wird Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bzw. Jugendlichen ab 16 Jahren über 24 Uhr hinaus daher nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gewährt. Ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung ist mitzuführen. Ein entsprechendes Formular gibt es auf der Facebookseite des Metalstammtisch Königsee e.V. zum Download.

§23. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.